

46. Jahrgang · Nr. 37 · 16. September 2011

Haus- und Heimvisiten / Auslegungsfragen zu Dringlichkeit und Mitbesuchen Was bei der Abrechnung zu beachten ist

WIESBADEN – Die Vergütung für Haus- und Heimbesuche nach den EBM-Nrn. 01410 und 01413 wurde zum 1. April 2011 erhöht. Erläuterungen hierzu und wann z.B. ein Besuch als „dringend“ einzustufen ist, gibt die Abrechnungsexpertin Ursula Klinger-Schindler.



Ursula Klinger-Schindler: Bei dringenden Hausbesuchen ist auch die Dokumentation wichtig.

Um ärztliche Hausbesuche attraktiver zu machen, hat der Bewertungsausschuss beschlossen, dass deren Honorierung außerhalb der Regelleistungsvolumen (RLV) bzw. Qualifikationsgebundenen Zusatzleistungen (QZV) erfolgen soll. Die Leistungen stehen allerdings im sog. Vorwegabzug. Damit sind Abschlüsse beim Honorar möglich, sofern das zur Verfügung stehende Honorarvolumen der erbrachten Hausbesuche überschritten wurde, warnt Ursula Klinger-Schindler. Dies gilt auch für den Heimbesuch nach Nr. 01415.

Es zeigen sich auch bei den Honorarverteilungen der KVen Unterschiede. So stehen z.B. in Bayern und Mecklenburg-Vorpommern nicht nur die Nrn. 01410, 01413 und 01415 außerhalb des RLV, sondern auch die übrigen dringenden Besuche nach 01411 mit 46,44 Euro und 01412 mit 62,03 Euro. In anderen KV-Bereichen werden weiterhin QZV für die 01411 und 01412 vereinbart, weiß Expertin Klinger-Schindler. In Baden-Württemberg ist lediglich der eigenen Honorarabrechnung zu entnehmen, dass alle Hausbesuche unter „R“ wie RLV vergütet werden.



Foto: thinkstock

Dringender Besuch wegen Erkrankung – „unverzüglich nach Bestellung ausgeführt“. Was bedeutet eigentlich „unverzüglich“ genau?

Es zeigen sich auch bei den Ho-

Wie wird im Heim richtig abgerechnet?

Die Anforderung eines dringenden Besuchs im Pflegeheim sieht vor, das sich die „Dringlichkeit“ auf die Ausführung am Tag der Bestellung bezieht. Das bedeutet, dass der Arzt diesen Besuch im Laufe des Tages, also auch am Abend nach Sprechstundende durchführen und als Nr. 01415 mit 54,15 Euro berechnen darf. Alle weiteren Mitbesuche im Heim sind mit der Nr. 01413 abzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn ein weiterer Patient „dringend“ besucht werden muss, so Klinger-Schindler.

Da KVen zunehmend den häufigen Ansatz der Nr. 01415 in der ärztlichen Abrechnung prüfen, ist es zweckmäßig die Uhrzeit von Anforderung und Ausführung sowie Kriterien für die Dringlichkeit in der Patientenakte zu dokumentieren. Diese Dokumentation sollte auch bei den sonstigen dringenden Besuchen der Nrn. 01411 und 01412 beherzigt werden. Dies empfiehlt sich insbesondere dann, wenn Ärzte einem KV-Bereich angehören, in dem Zusatzvolumina für dringende Hausbesuche vereinbart wurden.

Immer wieder wird bei Seminaren nach der Abrechnung von

Leistungen für Patienten auf unterschiedlichen Etagen eines Alten- oder Pflegeheims gefragt, sagt Klinger-Schindler (www.abrechnungsgeseminare.de). Eine Definition liefert der EBM nicht – und auch keine Unterscheidung danach, ob eine eigene Klingel oder ein gemeinsamer Speisesaal bedeutsam ist. Mit eigenen Auslegungen sollte sich ein Arzt hier zurückhalten, meint die Expertin. Sie rät zur Vorsicht und beim Besuch eines weiteren Kranken zur Abrechnung der Nr. 01413.

Die Wegepauschalen können gemäß der Bestimmung zu Kapitel 1.4 des EBM nur bei dem Patienten mit

dem Hauptbesuch nach Nr. 01410, 01411, 01412 und 01415, also nur neben der „vollen Besuchsgebühr“ zugeschlagen werden.

Besucht der Arzt auf Anforderung am Samstag zwischen 7 Uhr und 14 Uhr einen weiteren Patienten im Heim nach Nr. 01413, steht ihm auch der Unzeitzuschlag nach 01102 mit 285 Punkten (9,99 Euro) zu – und zwar bei jedem weiteren Patienten.

Jähe Unterbrechung der Sprechstunde

Ein Streitthema ist der Begriff „unverzüglich“, z.B.: „Dringender Besuch wegen Erkrankung unverzüglich nach Bestellung ausgeführt“ (Nrn. 01411 und 01412). Das Wort „unverzüglich“ heißt nach juristischer Diktion „ohne schuldhaftes Verzögern“. Doch ist ein Besuch nicht auch dann ohne schuldhaftes Verzögern durchgeführt, wenn erst noch die letzten drei Patienten der Vormittagsprechstunde behandelt werden? Die Leistungslegende besagt „Dringender Besuch bei Unterbrechen der Sprechstundentätigkeit mit Verlassen der Praxisräume“. D.h.: Der Besuch ist nicht als unverzüglich berechnungsfähig, wenn erst noch alle Patienten der Sprechstunde behandelt werden und dann der Aufbruch zum Hausbesuch erfolgt.

Allerdings ist der Besuch aus der Sprechstunde nach 01412 mit 62,03 Euro auch dann berechnungsfähig, wenn der Arzt Patienten außerhalb der Sprechstundenzeiten einstellt und deren Behandlung unterbricht, um unverzüglich zum Hausbesuch-Patienten zu eilen. Zudem können die Nrn. 01411 und 01412 berechnet werden, wenn sich erst beim Patienten herausstellt, dass eine dringliche Besuchsanforderung gar nicht notwendig war. Anke Thomas

Aktuell und zum Vorzugspreis: Coupon S. 36

Handbuch in Neuauflage Up to date abrechnen!

116 Seiten umfasst die Liste der KBV mit den Beschlüssen zu Änderungen der vertragsärztlichen Abrechnung seit dem 1.1.2009, darunter auch die Änderungen zu den Haus- und Heimbesuchen. Eingearbeitet sind diese in der Neuauflage des bewährten Gebühren-Handbuchs von Medical Tribune. Aktuelle Kommentierungen und die originelle Leserführung mit Piktogrammen sichern dem Buch seit Jahren einen festen Platz in den Praxen. Bei EBM, GOÄ und IGeL korrekt abrechnen und kein Geld verschenken – das aktualisierte Handbuch samt seinem neuen übersichtlichen Stichwortverzeichnis hilft dabei. Erhältlich ist das Buch ab Dezember. Wer es schon jetzt bestellt, spart 10 Euro gegenüber dem Normalpreis von 72 Euro. Coupon auf Seite 36 in dieser Zeitung ausfüllen und zuschicken oder ins Internet gehen: www.medical-tribune.de

Überarbeitete Neuauflage

JETZT NEU

Ropinirol - 1 A Pharma®
Erstanbieter: Adartrel®; Requip®; Requip-MODUTAB®

Ropinirol - 1 A Pharma® Filmtabletten EIN Präparat für beide Indikationen: Morbus Parkinson und Restless Legs¹

Umfangreiches und wirtschaftliches Angebot im Handel:

- Retardtabletten und Filmtabletten
- Wirtschaftlicher als Adartrel®, Requip®, Requip-MODUTAB®²
- Bioäquivalent zum Erstanbieter

0,25 mg, 0,5 mg, 1 mg, 2 mg, 5 mg, 2 mg, 4 mg, 8 mg

¹zugelassen zur Behandlung des mittelschweren bis schweren idiopathischen Restless-Legs Syndroms und zur Behandlung des Morbus Parkinson sind: Ropinirol - 1 A Pharma® 0,25 mg - 2 mg Filmtabletten
²Ropinirol - 1 A Pharma® Filmtabletten im Vgl. zu Adartrel®, Requip®, Ropinirol - 1 A Pharma® Retardtabletten im Vgl. Requip-MODUTAB®

1 A Pharma GmbH · Keltnering 1 + 3 · 82041 Oberhaching
www.1apharma.de

1 A Qualität zu 1 A Preisen!